

A.F.I.L.A.

Austrian Federation of Independent Loss Adjusters
Verband der Unabhängigen Experten
für Schaden, Risiko und Bewertung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „*Verband der Unabhängigen Experten für Schaden, Risiko und Bewertung*“ (*Austrian Federation of Independent Loss Adjusters*), in der Folge kurz als „*Verein*“ bezeichnet.
- (2) Mitglieder können auf ihre Vereinszugehörigkeit durch Führung der Abkürzung „*A.F.I.L.A.*“ nach ihrem Namen hinweisen.
- (3) Sitz des Vereins ist Wien. Zur Erledigung organisatorischer Aufgaben kann der Vorstand die Einrichtung von Geschäftsstellen auch an anderen Orten beschließen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen, aus der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Experten, insbesondere für Schaden, Risiko und Bewertung aller Art.
- (2) Der Verein verfolgt seinen Zweck dadurch, dass er die Interessen des Berufsstandes wahrnimmt. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Interessenvertretung gegenüber Dritten, insbesondere dem Gesetzgeber, den Behörden, Verbänden, Industrie- und Gewerbeunternehmen, Versicherungen und sonstigen Institutionen;
 - b) wissenschaftliche und sonstige berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Veranstaltungen, Vorträge und schriftliche Information;
 - c) Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Berufsstandes im jeweiligen Fachbereich sowie im technischen, rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Bereich.
 - d) Der Verein kann sich als korporatives Mitglied in national oder international tätigen, berufsständischen Organisationen beteiligen.
- (3) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Standes- und Berufsregeln sorgfältig zu wahren und sich gegenüber den Vereinsmitgliedern kollegial zu verhalten.

§ 2a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Einbringung des Spezialwissens der Mitglieder
 - b) Herstellung von Gesprächskontakten zwischen Mitgliedern und Dritten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erlöse aus Veranstaltungen, Vorträgen

§ 3 Mitglieder, Berufspflichten

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Ordentliches Mitglied kann jeder Experte der im Verein vertretenen Fachbereiche werden, der nachweislich und wiederholt in Fällen von überdurchschnittlicher Schwierigkeit als Gutachter tätig geworden ist und sich einen entsprechenden Ruf erworben hat. Er muss im Hauptberuf in seiner Fachrichtung mit der Erstellung von Gutachten, der Bewertung von Projekten und/oder Schäden bei Objekten und/oder Risiken befasst sein. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahl der Mitglieder begrenzen.

Für die Ordentlichen Mitglieder gibt es folgende vier Mitgliedschafts-Stufen:

Stufe 4:	A.F.I.L.A.-Member (normales Ordentliches Mitglied)
Stufe 3:	FUEDI-NCT (National Claim Technician)
Stufe 2:	FUEDI-NLAE (National Loss Adjusting Expert)
Stufe 1:	FUEDI-ELAE (European Loss Adjusting Expert)

- (2) Ehrenmitglieder oder Ehrevorsitzende können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.
- (3) Der Verein fordert von seinen Mitgliedern, dass sie als Experte in jeder Weise unabhängig sind; dies erfordert, dass sie ihre Gutachten entsprechend ihrer Berufsehre nach bestem Wissen und Gewissen neutral und unbeeinflusst erstatten.
- (4) Soweit das Mitglied an Sozietäten oder Gemeinschaften anderer Gesellschaftsformen zur Erstattung von Gutachten beteiligt ist, dürfen dadurch seine Weisungsunabhängigkeit und seine Verantwortung für die von ihm erarbeiteten Gutachten oder Teilgutachten nicht eingeschränkt sein.

- (5) Soweit es im Interesse des Vereins liegt, kann der Verein andere Experten als außerordentliche Mitglieder aufnehmen, die die Erfordernisse des Absatz (1) nicht erfüllen müssen. Sie nehmen an den Versammlungen nur beratend, nicht stimmberechtigt, teil.

Die nicht mehr voll berufstätigen Mitglieder (Senioren) nehmen ebenfalls nur beratend an den Versammlungen teil.

§ 3a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung (Mitgliederversammlung) sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (Mitgliederversammlung) verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 4 Aufnahme, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ist abhängig von der Befürwortung zweier Paten aus dem Mitgliederkreis und von der Zustimmung der gemäß § 10 eingerichteten zuständigen Fachgruppe und Bezirksgruppe.

Je nach Mitglieds-Stufe gibt es folgende Voraussetzungen für die Aufnahme:

Stufe 4 (A.F.I.L.A.-Member)

- keine Prüfung
- Nachweis von mind. 3jähriger Tätigkeit für Versicherungen (bzw. mind. 10 Aufträge)

Stufe 3 (FUEDI-NCT)

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung analog Gerichts-SV – Mindestsumme EUR 400.000,00
- Mitgliedschaft als A.F.I.L.A.-Member für mindestens 2 Jahre
- Ablegung einer Prüfung
- 10jährige berufliche Tätigkeit auf dem bestimmten Fachgebiet
- 5jährige Berufsvorbildung, Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsbildenden Höheren Schule erfolgreich abgeschlossen

Stufe 2 (FUEDI-NLAE) und Stufe 1 (FUEDI-ELAE)

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung analog Gerichts-SV – Mindestsumme EUR 400.000,00
- Mitgliedschaft als A.F.I.L.A.-Member für mindestens 2 Jahre
- Ablegung einer mündlichen Prüfung
- 10jährige berufliche Tätigkeit auf dem bestimmten Fachgebiet
- 5jährige Berufsvorbildung, Hochschulstudium oder Studium an einer Berufsbildenden Höheren Schule erfolgreich abgeschlossen

Erleichterung für gerichtlich beeidete Sachverständige:

- sofortige Aufnahme als FUEDI-NLAE ohne mündliche Prüfung bei Nachweis der 3jährigen Tätigkeit von Versicherungen* durch Referenzschreiben

* Als Tätigkeit für Versicherungen sind Tätigkeiten als Sachverständiger, Sachbearbeiter im Sachverständigen-Bereich, Gutachter und Schadensreferent zu verstehen.

Über die erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung oder über den Verzicht auf solche entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

Ein Mitglied der Stufe 1 und 2 ist nach Erlangen dieses Titels und der Verleihung für die Dauer der aktiven Mitgliedschaft für diese Stufe und Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages für Stufe 1 und 2 berechtigt den Titel FUEDI ELAE zu führen. Bei Nichtvorliegen obiger Voraussetzungen darf der Titel nicht geführt werden

- (2) Der Aufnahmebeschluss wird durch den Vorstand gefasst.
- (3) Eine Aufhebung der Mitgliedschaft (Ausschluss) aus wichtigem Grund ist möglich, zB bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die in § 18 genannten Richtlinien über die „Berufspflichten und Berufsregeln“ des Vereines, sofern solche von der Mitgliederversammlung erlassen wurden. Die Mitgliederversammlung kann diesbezüglich in der Ehrenratsordnung (§ 18) eigene Verfahrensvorschriften festlegen, welche dann Bestandteil dieser Satzung sind.

- (4) Ein Mitglied kann bei wiederholter, nicht ausreichend entschuldigter, Nichtteilnahme an den Veranstaltungen des Vereines durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Vorstandsbeirates ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Die Erklärung wirkt auf das Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr folgt, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr im Vorhinein festgesetzt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem oder den von der Hauptversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden.Gegebenenfalls können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere stellvertretende Vorsitzende bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines selbständig, soweit nicht laut Satzung die Hauptversammlung in Tätigkeit tritt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es sein Amt schriftlich zurücklegt, aus dem Verein ausscheidet, oder seine Mitgliedschaft ruht.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Beim Ausscheiden oder beim Amtswechsel eines Vorstandsmitgliedes tritt an seine Stelle das nachfolgende stellvertretende Vorstandsmitglied. Die Ergänzung des Vorstandes auf die satzungsmäßige Mitgliederzahl erfolgt in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis erfolgt die Geschäftsführung durch Beschlussfassung entsprechend der Geschäftsordnung. Der Vorstand kann einzelnen seiner Mitglieder für einzelne Aufgaben Geschäftsführungsbefugnis und/oder Vertretungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand hat für den Fall, dass die Bestellung eines oder beider der zwei vorgesehenen Rechnungsprüfer vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist, Rechnungsprüfer in der Anzahl in der es ermangelt aus dem Kreis der Mitglieder des Vereines zu bestellen.

§ 8a Willensbildung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die das aktive und passive Wahlrecht besitzen, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl und die Wahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist zulässig. Vorstandsnachwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel.

Anstelle der geheimen Wahl mittels Stimmzettel kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, falls die anwesenden Mitglieder sich hiermit in offener Abstimmung ohne Gegenstimme einverstanden erklären. Stimmenthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Während der Wahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung von einem aus ihrer Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählten Mitglied als Wahlleiter geleitet.

Der neu gewählte Vorstand tritt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung an. Der Vorstand bleibt jeweils bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Vorstandsbeirat, Fach- und Bezirksgruppen

Zur Förderung der Ziele des Vereines und den Bedürfnissen entsprechend können Fachgruppen und Bezirksgruppen gebildet werden. Deren Einrichtung, Erweiterung oder Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Fachgruppen und Bezirksgruppen berufen aus ihrer Mitte je einen Leiter und stellvertretenden Leiter für die Dauer von 2 (zwei) Jahren entsprechend der Amtszeit des Vorstandes.

§ 11 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst bindende Beschlüsse und prüft die Geschäftsprüfung des Vereines.
Dieser Versammlung obliegt vor allem:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer (auf die Dauer jeweils eines Jahres) und des Ehrenrates
 2. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über die Rechnungslegung des Vorjahres und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und Kassiers
 3. Beschlussfassung über den Voranschlag
 4. Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge
 5. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss nach Maßgabe der Ehrenratsordnung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 3 (drei) Wochen vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge einzelner Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach Empfang der vorläufigen Tagesordnung an den Vorstand eingesandt werden, wenn sie auf die endgültige Tagesordnung kommen sollen. Weitere Punkte (ausgenommen Satzungsänderungen, vgl. § 13(4)) oder zu spät eingegangene Anträge können noch am Tage der Beratung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder des Vereines, der schriftlich

gegenüber dem Vorstand einzubringen ist, vom Vorstand einberufen zu werden. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens binnen 6 Wochen nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

§ 13 Vorsitz und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmenmehrheit

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung ein stellvertretendes Vorstandsmitglied.
Über den Vorsitz bei den Wahlen des Vorstandes siehe § 9(4).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder uneingeschränkt beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Eine Ausnahme bildet § 17 (Auflösung des Vereines).
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- (4) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind rechtzeitig und wörtlich auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen.

§ 14 Sitzungsniederschrift der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Verhandlung einer jeden Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzführenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Versammlung ist allen Mitgliedern in Abschrift zu übersenden.
- (2) Die Beschlüsse der Versammlung treten (außer bei Satzungsänderungen) sofort in Kraft. Die Unterzeichnung und Übersendung der Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse.

§ 15 Kassier

- (1) Der vom Vorstand aus seinen Mitgliedern bestimmte Kassier verwaltet das Vermögen des Vereines. Er hat während seiner Amtsperiode alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und Rechenschaft abzulegen.

§ 16 Ehrenämter, Beauftragung Dritter

- (1) Alle Ämter sind Ehrenämter und werden ohne Vergütung geführt. Die im Interesse des Vereines gemachten Auslagen werden ersetzt. Daneben kann der Vorstand - auch für seine Mitglieder – eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen, über die der Mitgliederversammlung zu berichten ist.
- (2) Für schriftliche oder sonstige besondere Arbeiten oder Dienste kann der Vorstand geeignete Kräfte gegen Entgelt oder Aufwandsentschädigung heranziehen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der mündlich oder schriftlich abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Monate vorher einberufen worden sein. Ist sie nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die mindestens 6 Wochen vorher einberufen sein muss und die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der, mündlich oder schriftlich abstimmenden, Anwesenden beschlussfähig ist, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereines beschließt die Versammlung durch mündliche Abstimmung zugleich über die Verwendung des Vermögens des Vereines, das einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 18 Ehrenratsordnung, Berufspflichten und Berufsregeln

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine „Ehrenratsordnung“ des Vereines sowie Richtlinien über die „Berufspflichten und Berufsregeln“ für Experten des Vereines erlassen, welche dann Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 19 Verpflichtung der Mitglieder durch die Satzung

Durch Eintritt in den Verein ist der Eintretende auf die vorstehende Satzung und ihre Bestandteile verpflichtet.

§ 20 Schlichtungsrat

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der vereinsinterne Schlichtungsrat berufen; dieser ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinn des § 8 Vereinsgesetz 2002 idgF und kein Schiedsgericht nach den Vorschriften der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO) idgF.
- (2) Der Schlichtungsrat setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Mitglieder, die einen Schlichtungsrat bilden werden Streitschlichter genannt. Die Bildung des Schlichtungsrates erfolgt derart, dass jeder Streitteil binnen zwei Wochen ab Aufforderung durch den Vorstand, diesem zwei Streitschlichter namhaft macht. Die solcher Art namhaft gemachten Streitschlichter wählen mit Stimmenmehrheit das fünfte ordentliche Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den für die Funktion des vorsitzenden Streitschlichters benannten Personen das Los, welches der Vorstand in geeigneter Form entsprechend den allgemeinen Vorstellungen über den Zufall zieht.

- (3) Nach der Bildung des Schlichtungsrates hat dieser den Streitparteien beiderseitiges rechtliches Gehör einzuräumen. Organisatorische Handlungen werden vom Vorsitzenden durchgeführt. Der Schlichtungsrat trifft seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Er handelt dabei nach den Grundsätzen besten Wissens und Gewissens. Der Vorsitzende fertigt über die Entscheidung des Schlichtungsrates eine Ausfertigung an. Den Streitschlichtern, die nicht die Meinung der Mehrheit des Schlichtungsrates vertreten haben, kommt die Berechtigung zu, ihre Meinung schriftlich festzuhalten und haben dies falls dem Vorsitzenden unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses diese Ausfertigung zu übergeben, welche nur für diesen Fall vom Vorsitzenden der Ausfertigung der Entscheidung, die den Streitparteien mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln ist, in Abschrift anzuschließen sind. Die Entscheidungen des Schlichtungsrates unterliegen keinem weiteren vereinsinternen Rechtszug.